

30

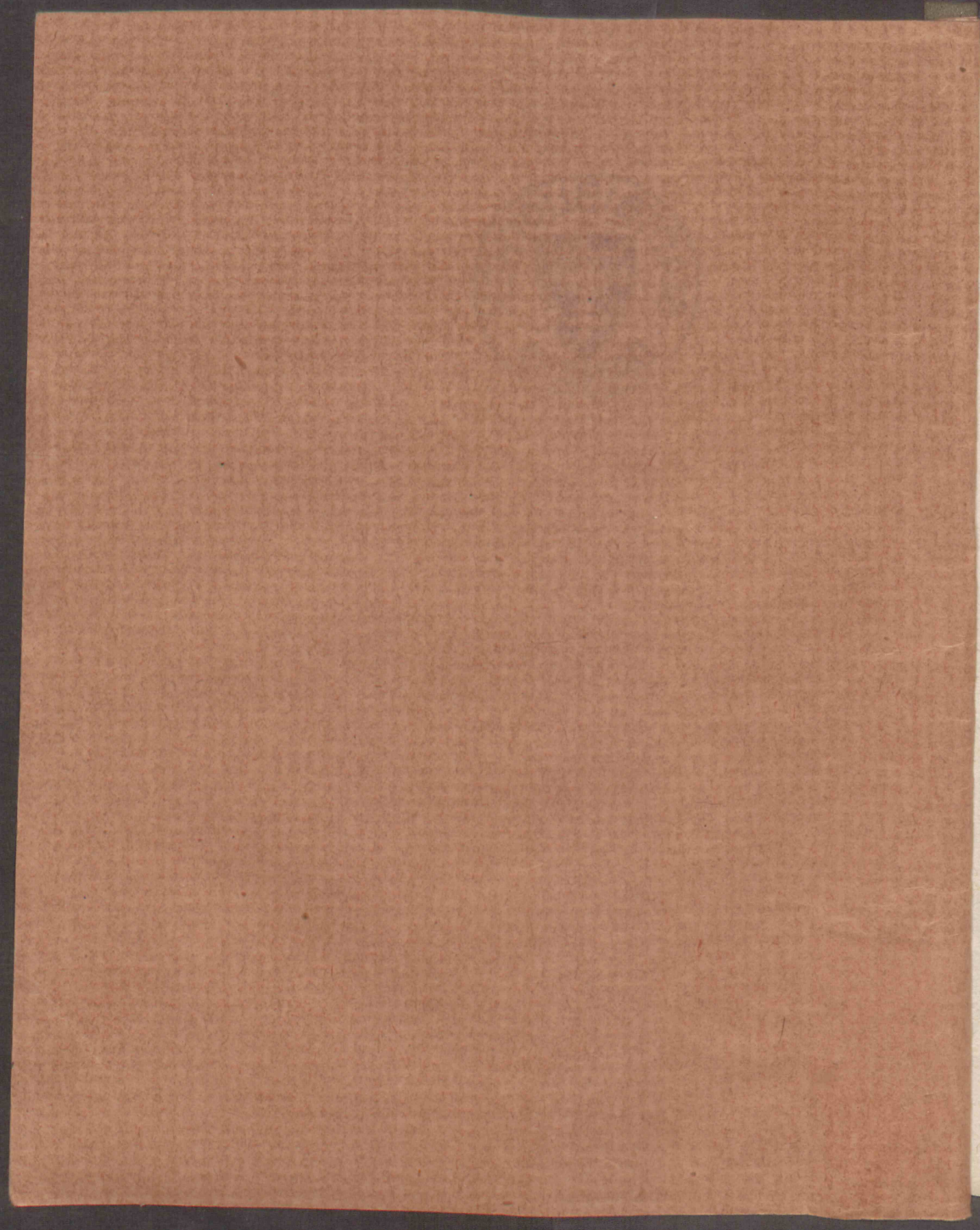
£ 15 nie podaje



Od

5701

XVII p. 4° 102.



30  
E. E. Rathß der Stadt

Qantzigk Erklärung über  
die newlich gedruckte Wacht-  
Ordnung.

**S**innach auff Züngst publicirte  
WachtOrdnung über alles verhoff-  
fen viel vnter der Bürgerschaft ih-  
ren vorgesakten HauptLeuten / Leutenan-  
ten vnd anderen Befehlichshabern den ge-  
bührlichen respect vnd gehorsam nicht gelei-  
stet / den sie billig hetten leisten sollen / dannen-  
her allerhandt Vnordnung auff den Wacht-  
ständen / so wol in den FeldtThoren als in  
den Cortegarden erfolget: So hat E. Erb.  
Rathß solcher Vnordnung vorzukommen  
eine Nohtcurfft zu sein erachtet vmb abwen-  
dung willen künfftiger gefahr / so daher ent-  
stehen möchte / die publicirte WachtOrd-  
(:) nung

[ob. r. 1625]

nung theils zuerklären / theils auch durch  
schärfung der Straffen die Widerspenstigen  
vnd Ungehorsamen zu mehrerm respect  
legen ihre vorgesakte Hauptleute vnd andere  
Befehlshabere in den Schrancken des ge-  
horsams anzuhalten.

Deme zu folge verordnet E. E. Rath  
hiemit bey dem Ersten Artickel der Wacht-  
Ordnung / gleich wie beydes Hauptleute/  
Leutenante / Fenriche vnd sämpliche Bür-  
gere E. E. R. vermüge ihren Bürgerlichen  
Eyden gehorsam zuleisten pflichtig sein / das  
also auch gleicher massen bey gegenwertigem  
zustande der Stadt / da nehest Gottes hülffe  
vnd beystande auff guter Ordnung vnd wil-  
ligem gehorsam der Bürgerschaft vnser aller  
Wolffahrt bestehet / alle vnd jede Bürgere vnd  
Einwohnere ihren vorgesetzten Hauptleuten  
vnd OberOfficirern / dann auch den ande-  
ren

ren Befehlichshabern ( die ebenmäßig den  
OberOfficirern zu pariren schuldig ) folge  
leisten / vnd wohin sie dieselben führen / ord-  
nen / oder was sie sonst im Nahmen E. Erb.  
Raths ihnen anbefehlen werden / darinnen  
sich vnweigerlich vnd gehorsam erzeigen sol-  
len bey Straffe der Hafft / dahin die Oberbe-  
fehlichshabere die jennige so sich widerspen-  
stig erzeigen / mögen einführen lassen / oder  
was sonst nach gelegenheit des excesses der  
Persohn folgendts der verordente Wacht-  
herr decerniren wird.

Beym andern Artickel erinnert E. Erb:  
Rath dieses / das die Kottmeistere sämt-  
lich bey Auffführung ihrer Kottgesellen  
auff die Nachtwachen für ihres Fenrichs  
Thüre erscheinen sollen vmb den Fenrich  
samt seinem Fähnlein auff den ihme  
angeordneten oder durchs Loß gefallenen  
Wachtstandt zubegleiten / von dannen sie  
(\*) ij auch

auch gleicher massen nach verrichteter Nacht  
ihren Fenrich wiederumb in der ordnung wie  
sie vor auffgezogen / zu rüch in sein Losament  
zu begleiten sollen schuldig sein. Dabey sol die  
gesetzte Straffe der Ungehorsamen von 10.  
Groschen auff 1. Gilden Polnisch verhöhet/  
vnd denen / welche eine gute Marck verbros-  
chen / an deren stelle 3. gute Marck / vnd wel-  
che eine einzele Marck hetten ablegen sollen/  
dafür 3. enzele zu gelten vnd zu zahlen auffer-  
leget sein. Vnd diese verhöhung der Straffen  
sol dem Hauptmanne vnd OberOfficirern  
anheim fallen. Da auch ein Rottmeister oder  
sein Compan wieder diesen anderen Artickel  
sich vergriffe / der sol die Straffe geduppelt  
dem Hauptmanne oder dessen Leutenant ab-  
zulegen pflichtig sein.

Beym dritten Artickel sol ebenmäßig  
die angedeutete Straffe der einē guten Marck  
wider die delinquenten dreyduppelt / hiemit

verhöhet sein. Vnd wie es folgens mit den  
Witwen zu halten angeordnet / Also sol es  
auch mit denen/die 60. Jahr ihres alters er-  
reichet / ungleichem mit den Männisten gehalten  
werden.

Beym fünfften Artikel ist E. E. R. me-  
nung / das alle stücke in demselben begriffen  
die Hauptleute / Leutenante vnd in deren ab-  
wesen die anderen Officirer neben den Kott-  
meistern in guter acht nehmen / vnd neben be-  
förderung guter Wacht / alles was zu Wie-  
derwillen / Zanck vnd Hader vrsach vnd an-  
laß geben konte / nach aller möglichkeit sollen  
verhüten helfen.

Beym siebenden Artikel / da wegen der  
Kunde anordnung gegeben wird / wie dieselbe  
von Stunde zu Stunde zu halten / ob gleich  
der Feindliche dabey keine meldung geschahet /  
so ist dennoch E. E. Rath meining nicht sie  
davon außzuschliessen / sondern commit-  
tirt

tiret ihnen vielmehr hiemit die dritte Kunde  
nach dem Leutenant zu halten / auff welche  
weise die vierdte den Bebel treffen wird / 2c.

Im neunnden Artickel / darin den Kott-  
meistern ordnung gegeben wird / wie fegen die  
jennigen / welche die rechte Losung nicht haben  
möchten / zuverfahren / da wil E. E. Rath die  
Oberbefehlichshabere / wann sie zu fegen  
seind / nicht außgeschlossen / sondern ihnen  
vielmehr das ober Commando in examini-  
rung der Eingebachten in die Cortegarde  
hiemit anvertrauet haben / womit auch die  
Kottmeistere in gesampft sollen zu frieden sein.

Weiter bey dem 12. Artickel / wil E. E. R.  
fegen die jennigen / welche über so vielfältiges  
verboth ihre Muscketen oder Köhre entwe-  
der im auff oder abziehen von den Wachen /  
oder auch bey wehrender Tages oder Nacht-  
wache ohne special befehl ihres Hauptman-  
nes oder Leutenants loßbrennen / die Straffe  
für



für jedes mahl benennet haben 1. Gulden  
Vngrisch vnerlaßlich. Verordnet auch da-  
neben / das bey besetzter Wache weder bey  
Tage noch bey Nachte ohne noth vnd befehl  
des Hauptmannes eine Trummel sol gerüh-  
ret werden bey straffe des Wacht Herren.

Leglich da im 14. Artickel angeordnet  
wird / wessen sich die gemeine Bürgerschaft  
zuverhalten / wann die grosse Klocke auffm  
Pfarz Thurm solte gelautet / vnd daneben mit  
der Trommeten abgeblasen werden / da ver-  
stehet E. E. R. die Zusammenkunfft der Bür-  
ger dahin / das ein jeder Rottmeister seine  
Rottgesellen für seines Genrichs Thüre füh-  
ren sol / dahin auch der Hauptmann / Leu-  
tenandt vnd andere Officierer sich versü-  
gen werden / vnd alsdann sampt vnd son-  
ders in guter Ordnung auff den Lauffplatz  
sich begeben.

Diese

Dieses obstehende hat E. E. Rath der  
gedruckten Bacht Ordnung hinzu zu thun  
nötig befunden / wornach sich ein Jeder ins  
künfftige wird wissen zu richten / vnd  
für Schaden zu  
hüten.



[L. d. d. A. H. n. e. s. f. e. l. d. t. ?  
1625.]

